

SATZUNG
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

(Ausbaubeitragssatzung vom 05.12.2023)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) sowie der §§ 2 Absatz 1 und 10 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in seiner Sitzung vom 15.11.2023 (Beschluss-Nr.: 1284/2019-2024) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen
- § 2 Beitragsfähige und nicht beitragsfähige Verkehrsanlagen
- § 3 Ermittlungsgebiete
- § 4 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 5 Gemeindeanteil
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke
- § 8 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 9 Vorausleistungen
- § 10 Ablösung des Ausbaubeitrages
- § 11 Beitragsschuldner
- § 12 Veranlagung und Fälligkeit
- § 13 Übergangs- und Verschonungsregelung
- § 14 Öffentliche Last
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Stadt Worms erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetz (KAG) und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig ist.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a-c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige und nichtbeitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Stadtgebietes, wie sie sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Plan ergeben, bilden als einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit):
 1. Abrechnungseinheit – Ibersheim

2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim
3. Abrechnungseinheit – Abenheim
4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim
5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim
6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West
7. Abrechnungseinheit – Leiselheim
8. Abrechnungseinheit – Hochheim
9. Abrechnungseinheit – Neuhausen
10. Abrechnungseinheit – Pfiffligheim - Worms-West
11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest
14. Abrechnungseinheit – Heppenheim
15. Abrechnungseinheit – Horchheim
16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim
17. Abrechnungseinheit – Weinsheim
18. Abrechnungseinheit – Karl-Marx-Siedlung

Die Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Satzung.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit nach Abs. 1 ermittelt.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt

1. In der Abrechnungseinheit 1 – Ibersheim 25 %
2. In der Abrechnungseinheit 2 – Rheindürkheim 25 %
3. In der Abrechnungseinheit 3 – Abenheim 25 %
4. In der Abrechnungseinheit 4 – Herrnsheim 25 %
5. In der Abrechnungseinheit 5 – Pfeddersheim 25 %
6. In der Abrechnungseinheit 6 – Pfeddersheim-West 20 %
7. In der Abrechnungseinheit 7 – Leiselheim 25 %
8. In der Abrechnungseinheit 8 – Hochheim 25 %
9. In der Abrechnungseinheit 9 – Neuhausen 30 %
10. In der Abrechnungseinheit 10 – Pfiffligheim - Worms-West 35 %
11. In der Abrechnungseinheit 11 – Worms-Zentrum 40 %
12. In der Abrechnungseinheit 12 – Industrie - Worms-Ost 25 %
13. In der Abrechnungseinheit 13 – Worms-Südwest 25 %
14. In der Abrechnungseinheit 14 – Heppenheim 25 %
15. In der Abrechnungseinheit 15 – Horchheim 25 %
16. In der Abrechnungseinheit 16 – Wiesoppenheim 25 %
17. In der Abrechnungseinheit 17 – Weinsheim 25 %
18. In der Abrechnungseinheit 18 – Karl-Marx-Siedlung 25 %

§ 6

Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 20 v. H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a. Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b. Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a. und b. unberücksichtigt.
 - d. Sind die jenseits nach a. und b. angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbstständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a. und b. hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles multipliziert mit 0,5.

Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – multipliziert mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.

Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge 6/30/4

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl.

Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe.

Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe.

Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan lediglich die zulässige Gebäudehöhe über NN festgesetzt ist, gilt als Firsthöhe die Differenz zwischen zulässiger Gebäudehöhe und der mittleren Höhe der bebaubaren Fläche. Nummer 2 Sätze 2 und 6 finden entsprechend Anwendung.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a. die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschosszahl zugrunde zu legen.
 - b. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschosszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a. Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge 6/30/4

- b. unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen einzig Kellergeschosse (z. B. Tiefgaragen, Einkaufszentren, Ausstellungsorte) errichtet wurden, gilt abweichend von Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1, jede unterirdische Nutzungsebene als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Grundstück von einer Verkehrsanlage dieser Abrechnungseinheit und einer oder mehreren anderen erstmalig hergestellten, zum Anbau bestimmten und in der Baulast der Stadt Worms stehenden Verkehrsanlage(n) außerhalb dieser Abrechnungseinheit erschlossen wird.

- (2) Kommt eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Absatz 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Absatz 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Worms Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Bescheid als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und

8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13

Übergangs- und Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10 a Absatz 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

a. 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,

b. 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,

c. 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,

d. 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a. bis d. gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b. bis d. aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbesondere Erschließungsverträge), so wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gemäß § 10 a Absatz 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge 6/30/4

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

In Entwicklungsgebieten nach §§ 165 ff. BauGB erfolgt für die betroffenen Grundstücke eine Verschonung in analoger Anwendung des Absatzes 1 Sätze 1 bis 3. Die Übergangsregelung beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem eine wegen der Entwicklungsmaßnahme mögliche Ausgleichszahlung oder ein erhöhter Kaufpreis ermittelbar ist.

§ 14

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

Zum 01.01.2024

1. Abrechnungseinheit – Ibersheim
3. Abrechnungseinheit – Aabenheim
4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim
6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West
8. Abrechnungseinheit – Hochheim
9. Abrechnungseinheit – Neuhausen
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest
14. Abrechnungseinheit – Heppenheim
15. Abrechnungseinheit – Horchheim
16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim
17. Abrechnungseinheit – Weinsheim
18. Abrechnungseinheit – Karl-Marx-Siedlung

Zum 01.01.2022

5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim

Zum 01.01.2021

2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim

Zum 01.01.2020

7. Abrechnungseinheit – Leiselheim
10. Abrechnungseinheit – Pfiffligheim - Worms-West
11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung in der jeweiligen Abrechnungseinheit tritt dort gleichzeitig die Satzung der Stadtverwaltung Worms über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen vom 29.01.1997, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 26.11.2009, außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter. *)

Worms, den 05.12.2023

gez.

Oberbürgermeister

Adolf Kessel

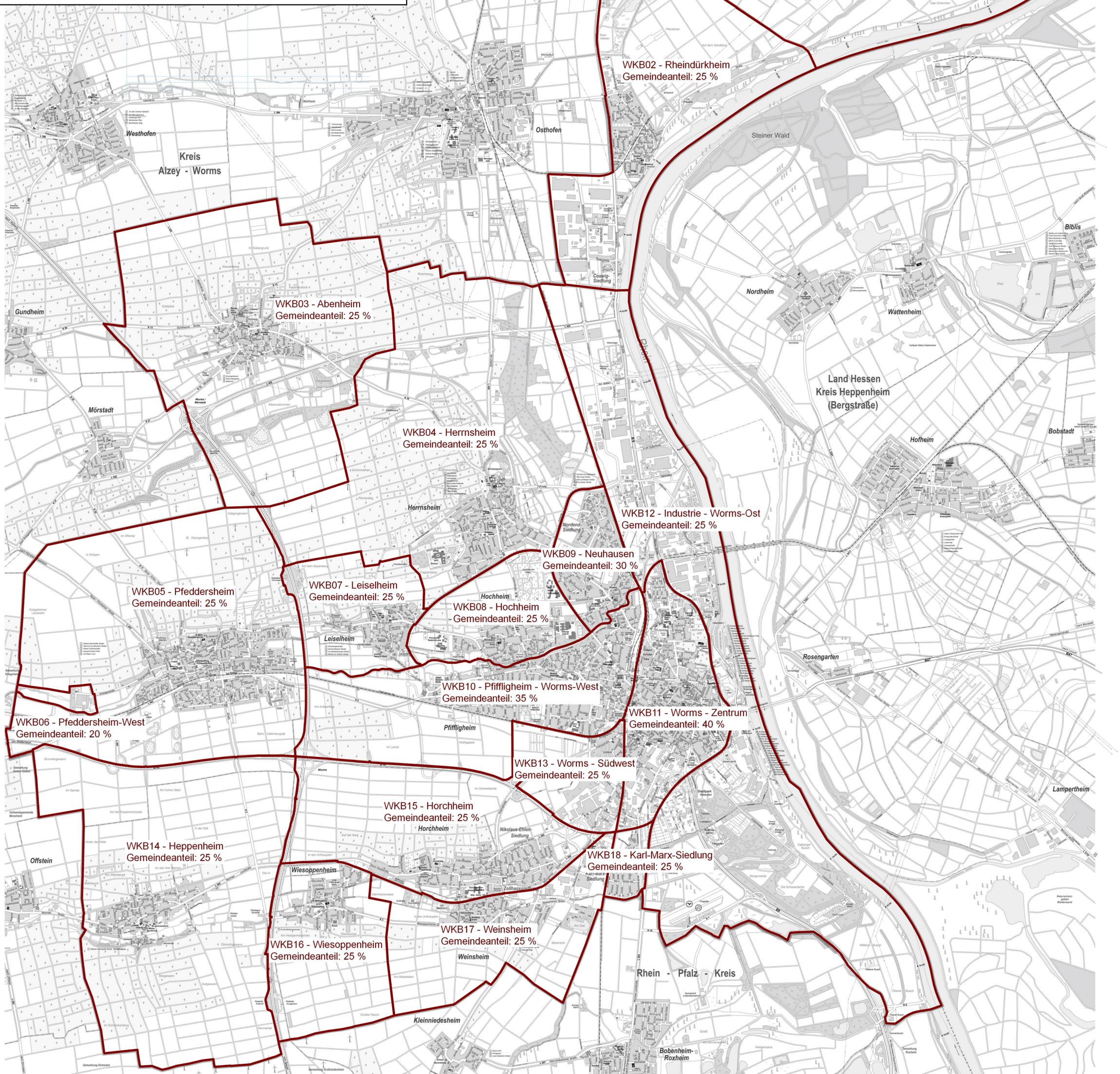
*) veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 51 vom 08.12.2023

Anlage 1 zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge vom 05.12.2023

 Abrechnungseinheiten WKB

Maßstab:	1:15000
Datum:	04.04.2023
Erstellt von:	System-Administrator

Stadtverwaltung Worms -- Marktplatz 2 -- 67547 Worms -- Tel. 06241/853-0 -- Fax 06241/853-1092 -- stadtverwaltung@worms.de -- www.worms.de



Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung wiederkehrender Beiträge vom 05.12.2023

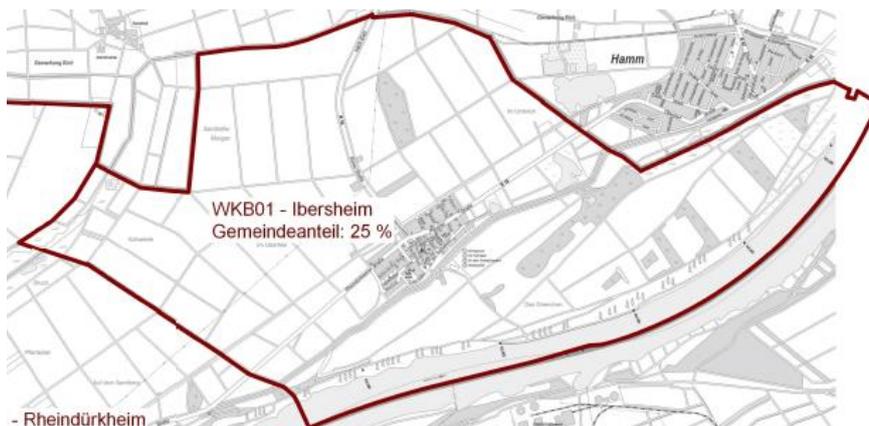
Einführung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen

Beschreibung der Abrechnungseinheiten / Stand: 24.05.2023

Einwohnerzahlen / Stand: 31.12.2022

1. Abrechnungseinheit – Ibersheim (Einwohnerzahl: ca. 723)

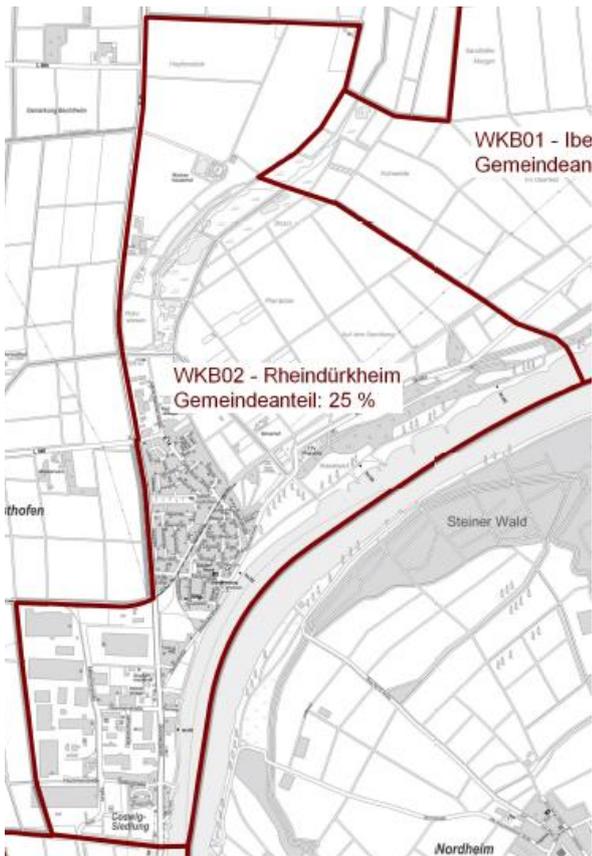
Der Stadtteil Ibersheim ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. Der Rhein bildet eine natürliche, topografische Grenze. An- und abgefahren wird der Stadtteil Ibersheim die K15 – Rheindürkheimer Straße und die K 16 – Eicher Straße. Die großen Außenbereichsflächen rund um Ibersheim führen zu der Bewertung, dass der Stadtteil Ibersheim eine eigenständige öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 a Abs. 1 S. 3-6 KAG bildet. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



2. Abrechnungseinheit – Rheindürkheim (Einwohnerzahl: ca. 3035)

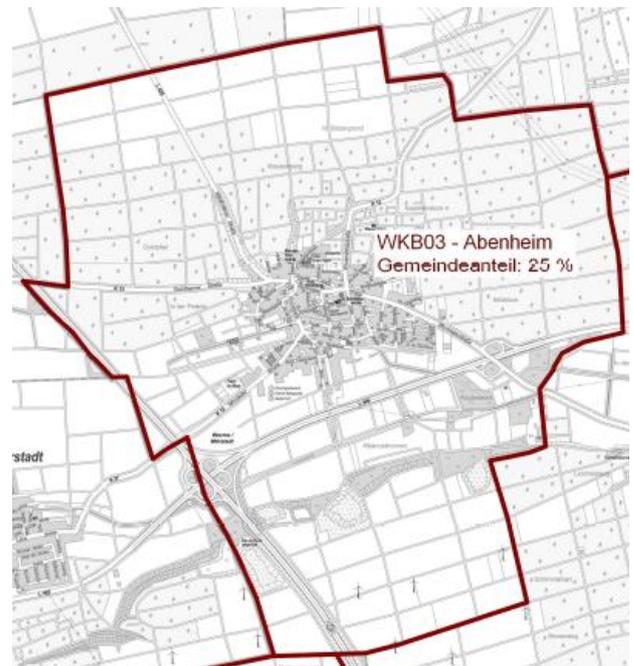
Der entlang der Bundesstraße 9 gelegene Stadtteil Rheindürkheim ist sowohl durch seine Wohnbebauung als auch durch die in südlicher Richtung gemischt genutzten Flächen gekennzeichnet. In der gemischt genutzten Fläche befindet sich eine gewerbliche Baustruktur, welche einen entsprechenden Straßenausbauaufwand fordert, gleichzeitig ist innerhalb dieser Fläche eine Wohnbebauung (Coswig-Siedlung) vorhanden. Trotz der unterschiedlichen Nutzungen sind keine topografischen Zäsuren innerhalb der Abrechnungseinheit ersichtlich.

In nördlicher und östlicher Richtung bilden weite Außenbereichsflächen die äußeren Grenzen der Abrechnungseinheit. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



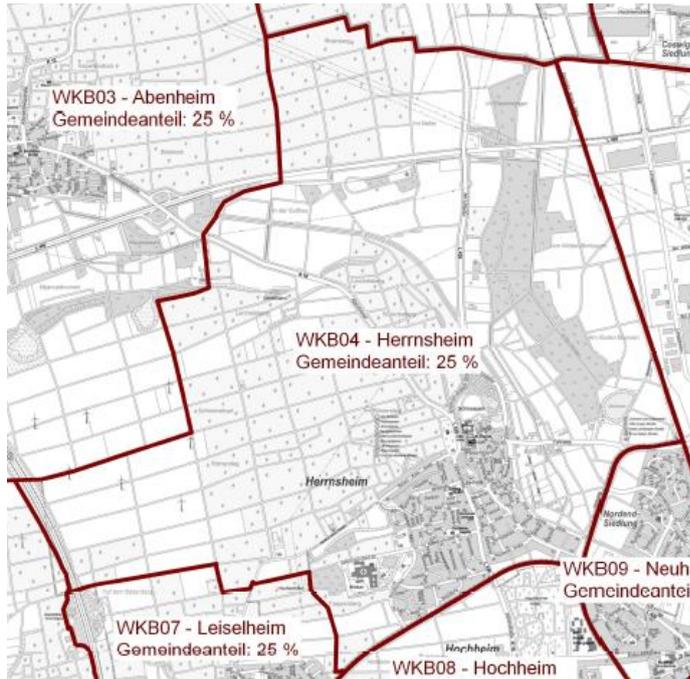
3. Abrechnungseinheit – Abenheim
(Einwohnerzahl: ca. 2594)

Abenheim weist eine dörflich geprägte Struktur auf. Weite Außenbereichsflächen in alle Richtungen bilden topografische Zäsuren, welche den eindeutigen Eindruck einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung vermitteln. Dazu kommen Zäsuren in westlicher Richtung durch die Autobahn A61 und in südlicher Richtung durch die Landesstrasse L425. Die Abgrenzung entspricht den Stadtteilgrenzen.



4. Abrechnungseinheit – Herrnsheim (Einwohnerzahl: ca. 6246)

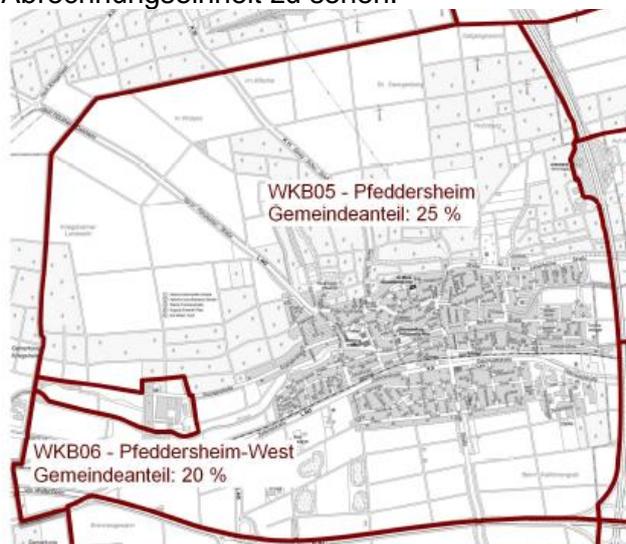
Der Ortsteil Herrnsheim weist in nördlicher und westlicher Richtung weitläufige Außenbereichsflächen auf. Die eigentliche Wohnstruktur liegt im südlichen Teil des Stadtteils. In süd-östlicher Richtung bildet die zweispurige Von-Steuben-Straße eine Zäsur. Dazu kommt in südlicher Richtung eine trennende Wirkung durch die K 2 - Johann-Hinrich-Wichern-Straße und die L 439 – Dr.-Carl-Sonnenschein-Straße.



5. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim (Einwohnerzahl: ca. 7296)

Der Stadtteil Pfeddersheim wird über mehrere Kreis- und Landesstraßen an- und abgefahren. In östlicher Richtung wird die Abrechnungseinheit durch die Autobahn A61 begrenzt. In nördlicher, westlicher und südlicher Richtung stellen weiträumige Außenbereichsflächen topografische Grenzen dar.

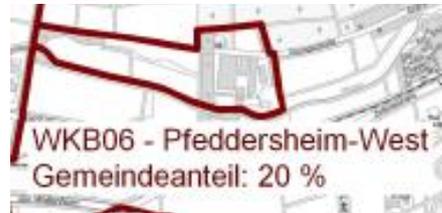
Die durch Pfeddersheim in Ost-West Richtung zweigleisig verlaufende Bahnlinie könnte als Zäsur beurteilt werden. Allerdings kann die Bahnlinie an zwei beschränkten Bahnübergängen überfahren werden (auch z. B. von großen LKW's) sowie zusätzlich mittels einer Unterführung zu Fuß oder per Rad o. ä. gequert werden. Sie hat damit keine trennende Wirkung. Ergänzend ist auszuführen, dass die mittig gelegene Paternusstraße durch Einrichtungen der Versorgung mit täglichen Gütern und Dienstleistungen (Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten) in beide Richtungen täglich in hohem Maße durch den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr genutzt wird. Es ist damit als eine Abrechnungseinheit zu sehen.



6. Abrechnungseinheit – Pfeddersheim-West (Einwohnerzahl: ca. 0)

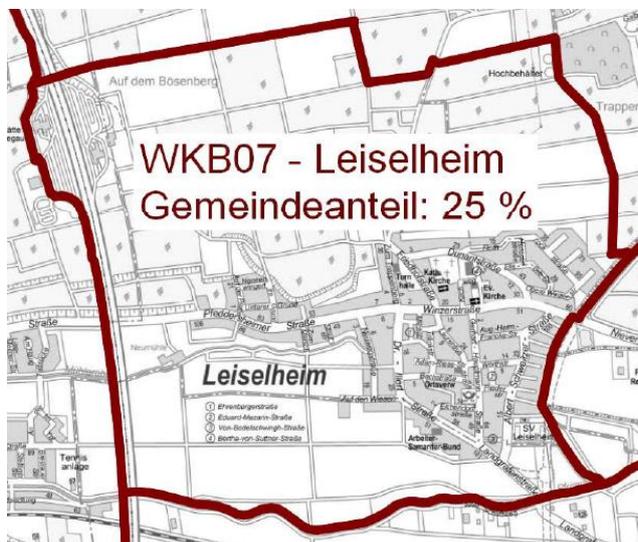
Das westlich des Stadtteils Pfeddersheim gelegene Gewerbegebiet ist geprägt durch mehrere Gewerbetrieben. Durch eine mehr als nur unbedeutende Außenbereichsfläche mit einer Ost-West-Ausdehnung von rund 400 m zwischen dem letzten bebauten Grundstück im westlichen Bereich von Pfeddersheim und der östlichsten Bebauung in dem hier beschriebenen Gewerbegebiet, kann von einer zusammenhängenden Bebauung nicht mehr gesprochen werden. Auch dann nicht, wenn die Gebiete durch eine

Straße verbunden sind. Es ist daher geboten für das Gewerbegebiet eine eigenständige Abrechnungseinheit zu bilden.



7. Abrechnungseinheit – Leiselheim (Einwohnerzahl: ca. 2094)

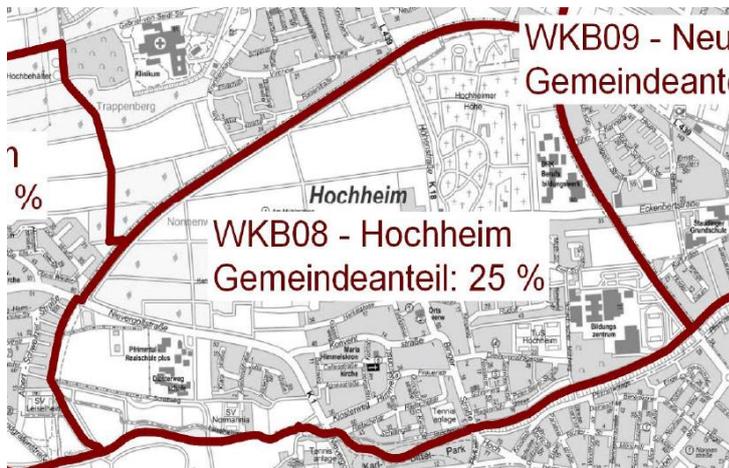
Das Kerngebiet des dörflich geprägten Stadtteils Leiselheim erhält in südlicher Richtung durch die Pfrimm und in nördlicher Richtung durch Außenbereichsflächen eine Zäsur. Dazu kommt Richtung Westen die Autobahn A61. Im Osten wird Leiselheim durch die K 2 – Johann-Hinrich-Wichern-Straße und Außenbereichsflächen vom angrenzenden Stadtteil Hochheim getrennt.



8. Abrechnungseinheit – Hochheim (Einwohnerzahl: ca. 3555)

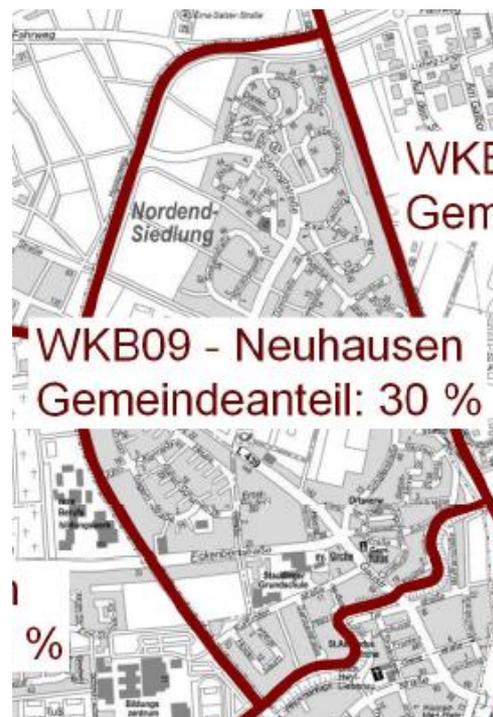
Hochheim schließt nordwestlich an die westliche Innenstadt von Worms an. Von Westen nach Norden verlaufend grenzt zunächst die Johann-Hinrich-Wichern-Straße (K2) und sodann die Dr. Carl-Sonnenschein-Straße (L439) oberhalb des Hauptfriedhofes Hochheimer Höhe die Abrechnungseinheit ab. In östlicher Richtung wird Hochheim durch die vierspurige Von-Steuben-Straße vom Stadtteil Neuhausen getrennt. Im Detail betrachtet stellt der

begrünte Mittelstreifen der Von-Steuben-Straße die Grenze zwischen Hochheim und Neuhausen dar. Die südlich verlaufende Pfrimm begrenzt den Stadtteil als natürliche Zäsur.



9. Abrechnungseinheit – Neuhausen (Einwohnerzahl: ca. 6587)

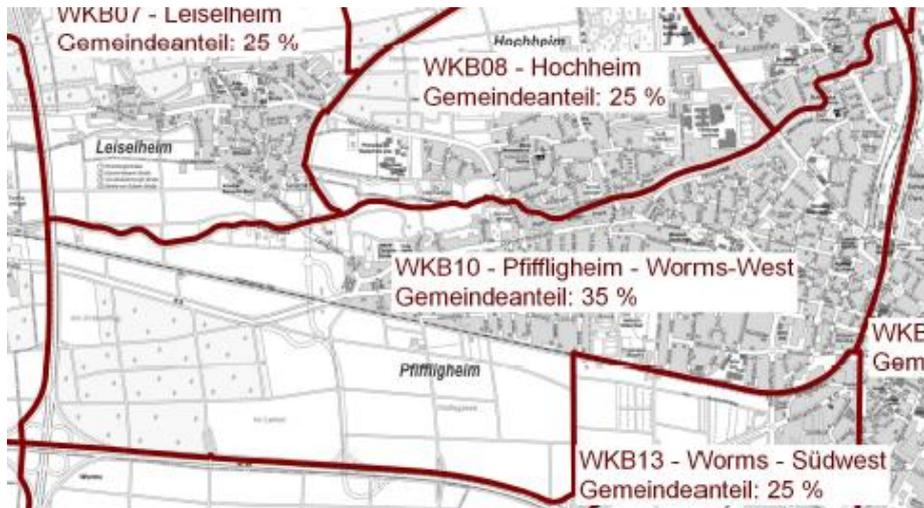
Neuhausen wird durch drei markante Zäsuren in seinem Gebiet begrenzt. In westlicher Richtung durch die von Nord nach Süd verlaufende, zu Teilen, vierspurige Von-Steuben-Straße (K5). Hierbei stellt der begrünte Mittelstreifen der Von-Steuben-Straße die Grenze dar. Weiterhin durch die ebenfalls von Nord nach Süd verlaufende zweispurige Bahnlinie und zuletzt in südlicher Richtung als natürliche Grenze die dort verlaufende Pfrimm.



10. Abrechnungseinheit – Pffligheim - Worms-West (Einwohnerzahl: ca. 15989)

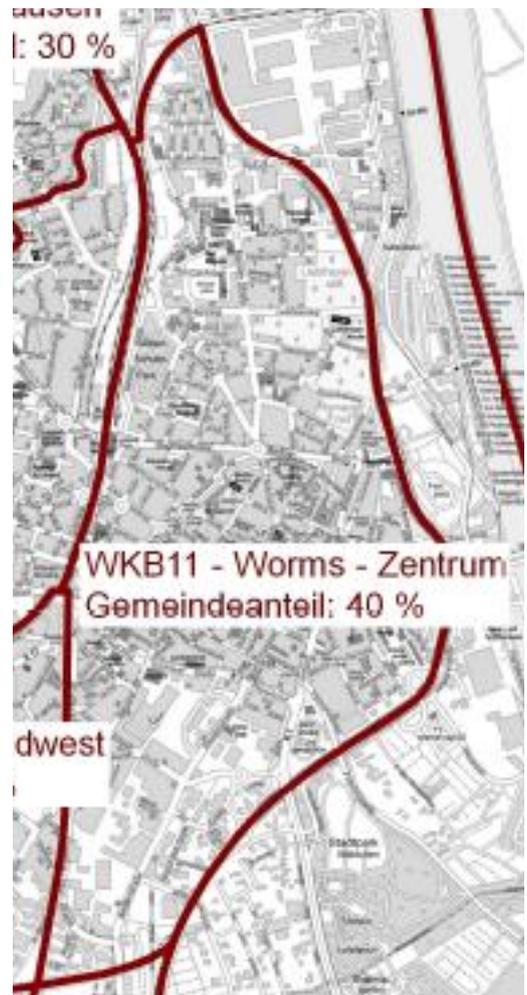
Pffligheim schließt unmittelbar an die westliche Innenstadt von Worms an und wird im Norden durch die Pfrimm begrenzt. Im Osten reicht die Grenze bis zur zweispurigen Bahnlinie (Mainz / Mannheim) mit einem Verlauf in südlicher Richtung entlang der Bahnlinie (Bingen-Worms). Außerdem befindet sich im südlichen Bereich eine weitläufige

Außenbereichsfläche die ihre Grenze in der Bundesstraße B47 findet. In westlicher Richtung wird Pffligheim durch die Autobahn A61 begrenzt.



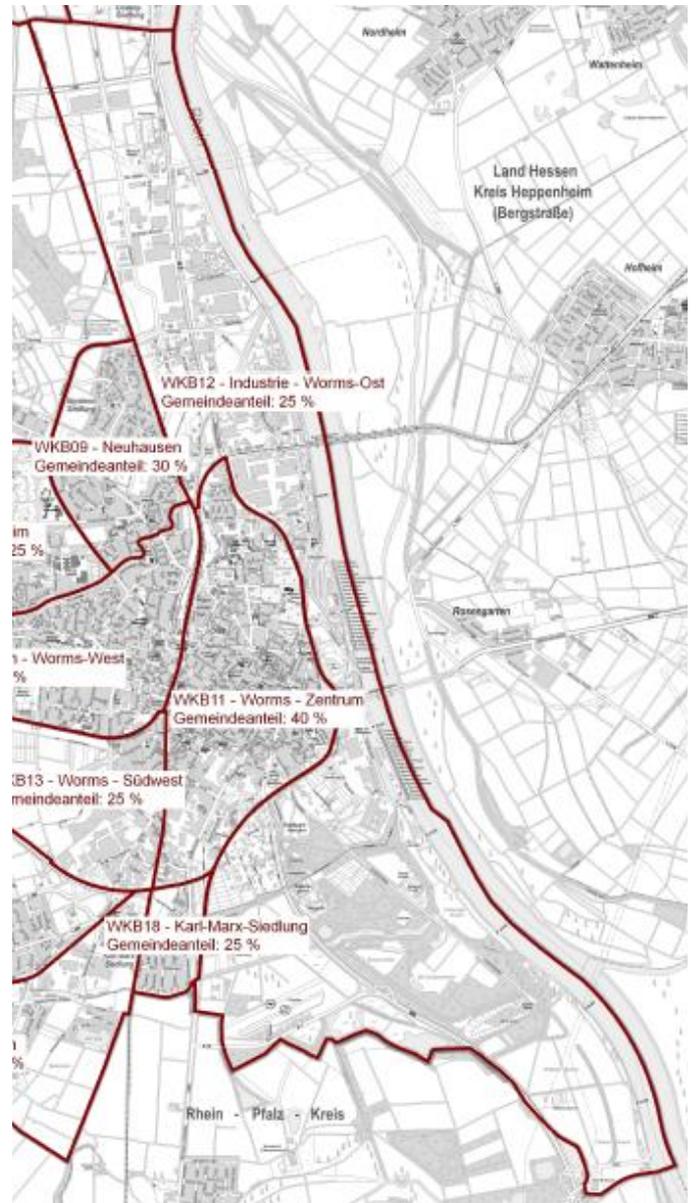
11. Abrechnungseinheit – Worms-Zentrum (Einwohnerzahl: ca. 22996)

Die Abrechnungseinheit umfasst im Wesentlichen den Innenstadtbereich und wird westlich von der Bahnlinie (Mainz-Mannheim) begrenzt. In östlicher Richtung trennt die Bundesstraße B9 das Wormser Zentrum zur am Rhein gelegenen Industrie. Südlich ist die Grenze bei der B 9 im weiteren Verlauf der zukünftigen Südumgehung Worms (B47) festzulegen.



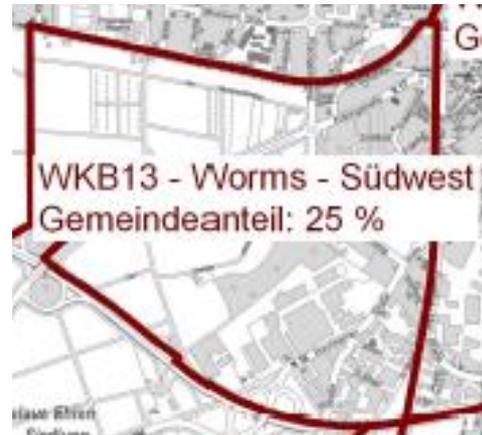
12. Abrechnungseinheit – Industrie - Worms-Ost (Einwohnerzahl: ca. 1336)

Die langgezogene Abrechnungseinheit Industrie – Worms-Ost liegt zwischen der westlich verlaufenden Bundesstraße B9 und auf östlicher Seite dem Rhein als natürliche Begrenzung. Die Bebauung ist im Wesentlichen von großen Industriegebäuden und Freizeitflächen geprägt. Im Norden wird die Grenze orientiert an die Gemarkungs- und Flurstücksgrenzen festgelegt. In südlicher Richtung erfolgte dies ebenfalls unterhalb des Oberen Busches. Südwestlich grenzt das Gebiet an die Landesstraße L523 an.



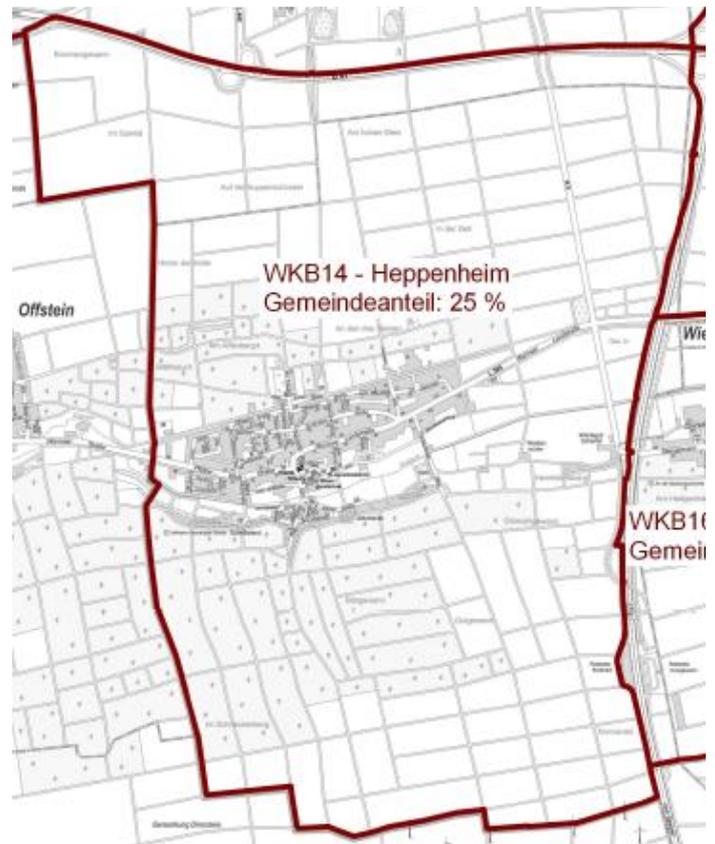
13. Abrechnungseinheit – Worms-Südwest (Einwohnerzahl: ca. 1976)

Die Abrechnungseinheit Worms-Südwest ist ein Teil des Stadtgebietes und verläuft mit ihrer nördlichen Grenze zunächst entlang der ost-westlichen Bahnlinie, um dann auch in östlicher Richtung von der nord-südlichen Bahnlinie begrenzt zu werden. Die Bebauung ist im südlichen Bereich gewerblich geprägt und wird durch die Südumgehung Worms begrenzt. Im Westen wird das Gebiet orientiert an den Gemarkungs- und Flurgrenzen im Außenbereich begrenzt.



14. Abrechnungseinheit – Heppenheim (Einwohnerzahl: ca. 2244)

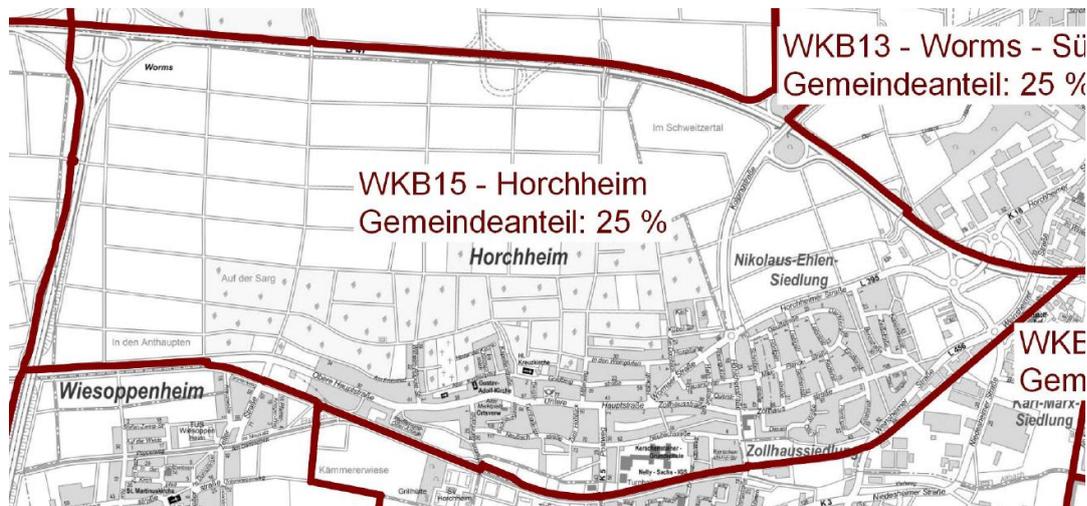
Der Stadtteil Heppenheim ist von einer dörflichen Struktur geprägt und in sich als eigenständig zu betrachten. An- und abgefahren wird der Stadtteil Heppenheim über die L 395 – Wormser Landstraße. Die großen Außenbereichsflächen rund um Heppenheim bilden die Grenzen der Abrechnungseinheit.



15. Abrechnungseinheit – Horchheim (Einwohnerzahl: ca. 4702)

Nach ausgedehnten Außenbereichsflächen wird Horchheim im Norden durch die Bundesstraße B47 begrenzt. Die Begrenzung verläuft weiter in östlicher Richtung bis zur Südumgehung Worms. Eine ähnliche Zäsur befindet sich in westlicher Richtung durch die Autobahn A61.

Südlich bildet zunächst die Obere Hauptstraße (L 395) und der Eisbach die Grenze zwischen Horchheim und Wiesoppenheim / Weinsheim. Sodann verläuft die Grenze weiter entlang des Rad- und Fußweges (Zulaufroute 2 Eisbachtal) nachdem dieser sich vom Eisbach trennt und endet schlussendlich am Kreisell L456 – Weinsheimer Straße / Nidesheimer Straße. In Südöstlicher Richtung wird die Abrechnungseinheit durch die unterschiedliche Bebauung (Wohn-/ Gewerbetfirmen) entsprechend den Gemarkungs- und Flurgrenzen getrennt.



16. Abrechnungseinheit – Wiesoppenheim (Einwohnerzahl: ca. 1773)

Der Stadtteil Wiesoppenheim wird im Norden durch die Obere Hauptstraße (L395) im Verlauf des Tannenweges und des Pfarrer-Krieger-Weges (einschließlich der östlichen Bebauung) begrenzt. In östlicher und südlicher Richtung bilden weitläufige Außenbereichsflächen die Zäsur. Von Westen wird der Stadtteil durch die Autobahn A61 begrenzt. Eine mögliche trennende Wirkung durch den im Stadtteil verlaufenden Eisbach kann aufgrund von zwei Querungsmöglichkeiten für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr (Zelterstrasse und Brückenweg) nicht festgestellt werden.

